

trifft nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern auch nach seinem Sinn — Ausschluss einer Behinderung des Führers an der sicheren Führung — auf den vorliegenden Fall zu. Eine Behinderung wird nicht nur durch die Beengung bei Nebeneinandersitzen zu vieler Personen auf dem Sitze, sondern ebenso sehr durch das Sitzen einer überzähligen Person auf den Knien des Nebenmannes des Führers bewirkt. Zur sicheren Führung gehört nicht nur seitliche Freiheit in der Betätigung der Arme an Lenkrad, Armaturen Brett, Schalthebel und Handbremse und der Beine an den Pedalen, sondern auch freie Sicht nach rechts und links durch die seitlichen Fenster. Die Sicht nach rechts wird durch eine dem Nebenmann auf den Knien sitzende, dessen Silhouette nach vorn und in die Höhe wesentlich vergrößernde weitere Person auf alle Fälle beeinträchtigt. Aber auch vor plötzlicher mechanischer Behinderung ist bei solcher Placierung zweier Nebenpersonen der Führer nicht sicher, indem die auf den Knien der andern sitzende z. B. in einer Rechtskurve schwanken und gegen den Führer drücken, vom Schosse herunterrutschen, oder bei ruckartigem Bremsen nach vorn gegen die Scheibe geworfen werden kann usw. Selbst ohne mechanische Behinderung des Führers ist jeder abnormale, plötzliche Bewegungsvorgang an seiner Seite geeignet, seine Ruhe und Konzentration auf die Führung zu stören. Als nicht unter das Verbot fallend könnte nur ein kleines Kind, das normalerweise noch auf dem Schoss gehalten wird, weil es zu selbständigem Sitzen noch zu klein ist, betrachtet werden, keinesfalls aber — und ohne Rücksicht auf seine körperliche Grösse — ein 13jähriges Schulkind.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Bestrafung des Verzeigten an die Vorinstanz zurückgewiesen.

IV. HANDELSREISENDENGESETZ

LOI SUR LES VOYAGEURS DE COMMERCE

22. Urteil des Kassationshofes vom 5. Februar 1940 i. S. Schlittler gegen Graubünden.

Geschäftsleute (Art. 3 HRG, Art. 5 VVo).

Landwirte oder Weinbergbesitzer, die die Erzeugnisse des eigenen Bodens verkaufen, sind, solange sie damit nicht den Absatz fremder Produkte verbinden, keine Geschäftsleute, selbst wenn der Verkauf sich in kaufmännischen Formen abwickelt und den Zweck des Betriebes bildet.

Commerçants, industriels et artisans (Loi sur les voyageurs de commerce, art. 3 ; ordonnance d'exécution de cette loi, art. 5).

Les agriculteurs ou propriétaires de vignes qui vendent les produits de leur propre sol ne rentrent pas dans cette catégorie tant qu'ils ne vendent pas également des produits d'autres entrepreneurs. Il en est ainsi alors même que la vente est le but de leur activité et a lieu dans les formes commerciales.

Commercianti, industriali e artigiani (legge sui viaggiatori di commercio, art. 3 ; regolamento di esecuzione, art. 5).

Gli agricoltori o proprietari di vigneti, che vendono i prodotti del loro proprio suolo, non appartengono, in quanto non vendano pure altri prodotti, alla categoria dei commercianti, degl'industriali e artigiani, anche se la vendita ha luogo in forme commerciali e costituisce lo scopo dell'azienda.

A. — Der Beschwerdeführer Emil Schlittler in Mollis ist Inhaber der Korkfabrik Näfels, für die er sich zugleich als Reisender betätigt, ohne im Besitz einer Kleinreisendenkarte zu sein. Als ihn die Polizei verzeigte, weil er im Kanton Graubünden bei Privaten Bestellungen aufgenommen habe, bestritt Schlittler, sich einer Übertretung des Handelsreisendengesetzes schuldig gemacht zu haben; er besuche nur solche Weinproduzenten, von denen mit ihren eigenen Erzeugnissen Handel getrieben werde und die Landwirten nicht gleichzustellen seien. Gestützt auf eine Meinungsäusserung der eidgenössischen Handelsabteilung stellte indes der Kleine Rat von Graubünden fest, dass Weinbauern und Weinbergbesitzer wie Land-

wirte im Sinne von Art. 5 der Vollziehungsverordnung (VVo) zum Handelsreisendengesetz zu behandeln seien und verfällte den Beanzeigten mit Entscheid vom 20. Oktober 1939 in Anwendung von Art. 1, 3, 13 ff. und Art. 5 VVo in eine Busse von Fr. 5.—. Zugleich verpflichtete er ihn zur Nachzahlung der Gebühr für die Kleinreisendenkarte.

B. — Mit rechtzeitig erhobener Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Schlittler die Aufhebung dieses Entscheides. Er habe Bestellungen nur bei Weinproduzenten, die sich mit dem Verkauf eigener und allfällig fremder Weine befassen, nicht auch bei Privaten aufgenommen. Diese kämen für ihn schon deswegen nicht in Frage, weil er den Verkauf von Korkzapfen nur in Mengen von 4000-30,000 Stück tätige. Seine Kundschaft verwende die Ware in ihrem Betrieb, was nach Art. 3 HRG ausschliesse, dass er die rote Reisendenkarte hätte lösen müssen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 HRG war der Beschwerdeführer dann nicht pflichtig, die Ausweiskarte für Kleinreisende zu lösen, wenn er ausschliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr trat, welche die von ihm angebotene Ware auf irgendeine Weise in ihrem Betrieb verwenden. Die übrigen dort erwähnten Kategorien von Abnehmern scheiden hier von vornherein aus.

Das Gesetz umschreibt den Begriff der « Geschäftsleute » nicht. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch fällt darunter, wer Waren fabrikationsmässig erzeugt oder wer solche gewerbsmässig eintauscht oder einkauft, um sie mit Gewinn weiterzuverkaufen. Befindet sich in einem derartigen Fabrikations- oder Handelsgeschäft als Teil des umfassenderen Ganzen ein landwirtschaftliches Gut, dessen Erzeugnisse abgesetzt oder für das Warenbestellungen aufgenommen werden, die darin Verwendung finden, so vermag dies am Charakter des Inhabers als eines Geschäftsmannes zweifellos nichts zu ändern. Dagegen mag als

fraglicher erscheinen, ob unter bestimmten Voraussetzungen auch der selbständige Landwirt als Geschäftsmann im Sinne von Art. 3 anzusehen ist.

Unter der Herrschaft des Patenttaxengesetzes hat das Bundesgericht (bei Prüfung der Frage, ob der Landwirt einer Taxkarte bedürfe, der gelegentlich ihm durch Bekannte vermittelte Kunden aufsucht, um einen Teil des eigenen Weinertrages zu verkaufen) auch von dieser Tätigkeit erklärt, sie könne als Handel aufgefasst werden, sie dagegen als bloss gelegentlichen und nicht gewerbmässigen Absatz von Urprodukten als nicht taxpflichtig betrachtet (BGE 32 I 348). Hieran ist auch für die Auslegung von Art. 3 HRG festzuhalten : der Landwirt, der die Erzeugnisse seines Bodens verkauft, soweit er ihrer nicht für den eigenen Gebrauch bedarf, wird dadurch noch nicht zum Geschäftsmann und kann im Hinblick auf diesen Verkauf auch nicht durch den Grossreisenden besucht werden. In gleicher Weise wie die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes in einem engeren Sinne (Früchte, Gemüse, Heu, Stroh usw.) sind jene des Weinbaues und damit für die Anwendung des Gesetzes der Weinbergbesitzer wie der Landwirt selbst zu behandeln. Dabei ist unerheblich, ob ausschliesslich landwirtschaftliche, oder ausschliesslich Weinbau-Betriebe oder endlich gemischte Unternehmen in Frage stehen, wie sie nach der Vernehmlassung des Kleinen Rates im Kanton Graubünden anzutreffen sind.

Es kann aber auch keinen Unterschied ausmachen, ob der Verkauf der eigenen Bodenerzeugnisse nur gelegentlich erfolgt, oder den mehr oder weniger überwiegenden Betriebszweck bildet, selbst wenn er unter Zuhilfenahme kaufmännischer Formen des Verkaufes (Verkaufsstelle, Verkaufs- und Reisepersonal, Verkaufspropaganda usw.) erreicht werden soll, solange damit nicht der Verkauf fremder Produkte verbunden ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass der Landwirt nach Art. 2 Abs. 2 lit. a selbst nicht dem Gesetze unterstellt ist, wenn er Be-

stellungen auf selbsterzeugte Waren aufnimmt, spricht vor allem der wirtschaftliche Zweck, dem in gleicher Weise, wie dies beim Patenttaxengesetz zutraf, das Handelsreisendengesetz zu dienen hat. Er besteht einerseits im Schutz einheimischer Bodenerzeugnisse und des der Besteuerung in seinem Absatzgebiet unterliegenden einheimischen Handels gegen die Konkurrenz der dieser Besteuerung sich entziehenden auswärtigen Firmen (BGE 33 I 809), andererseits im Schutz eines bestimmten Publikums vor ungehöriger Belästigung durch Handelsreisende. Geschützt werden soll, wem die allgemeine geschäftliche Gewandtheit abgeht, wobei unerheblich ist, ob sie im Einzelfall vorliege oder fehle. Denn die gesetzliche Regelung ist auf den Durchschnitt der in Frage stehenden Abnehmerkategorie zugeschnitten (nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Februar 1938 i. S. Junker). Dass aber auch die landwirtschaftliche Bevölkerung des Schutzes teilhaftig sein sollte, erhellt eindeutig aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Vor dessen Inkrafttreten wurde das Aufsuchen von Bestellungen durch Grossreisende bei Landwirten als zulässig erachtet, soweit die angebotene Ware zur Verwendung im Betriebe bestimmt war. Der bundesrätliche Entwurf vom 11. Januar 1929 sah denn auch ausdrücklich insoweit die Gleichstellung des Landwirts mit dem Geschäftsmann vor und der schweizerische Bauernverband empfahl diese Fassung des Art. 3. Doch wurden dagegen bei der Beratung der Vorlage durch die Bundesversammlung Bedenken laut. Der ständerätliche Berichtstatter führte hierüber u. a. aus: « Il paraît préférable par conséquent de ne pas multiplier le nombre des voyageurs de commerce qui sollicitent l'agriculteur à acheter telle ou telle marchandise dont la valeur lui est totalement inconnue. Voilà pourquoi la commission vous propose d'éliminer les voyageurs en gros de cette activité » (Sten. Bulletin des StR 1929 S. 198). Die Bestimmung wurde deswegen fallen gelassen, woraus sich mit aller Deutlichkeit ergibt,

dass Grossreisende vom Besuche der ländlichen Bevölkerung ausgeschlossen werden sollten.

Schliesslich ermöglicht auch nur diese Lösung mit dem Abstellen auf den Personenkreis des Bestellers ohne Rücksicht auf die Grösse des Betriebes eine klare und reinliche Scheidung und die einheitliche Gesetzesanwendung durch die dazu bestimmte Verwaltung. Sie wäre aber nicht gesichert, wenn als bestimmende Merkmale Grösse und Organisation des Betriebes im Einzelfall berücksichtigt werden müssten.

Art. 5 VVo, der schlechthin in jedem Einzelfall und ohne Rücksicht auf die Bestimmung der angebotenen Ware für das Aufsuchen von Bestellungen bei Landwirten und in landwirtschaftlichen Betrieben eine Taxkarte vorschreibt, sobald jene nicht Bestandteil eines Fabrikations- oder Handelsunternehmens sind, überschreitet daher nicht den Rahmen einer blossen Ausführungsvorschrift, sondern hält sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Die ausgesprochene Busse ist daher begründet. Der Beschwerdeführer hat nie behauptet, er habe sich auf den Besuch von Weinhändlern oder in Art. 5 VVo von der Taxpflicht ausgenommen Betrieben beschränkt, sondern ausdrücklich anerkannt, auch bei solchen Weinbergbesitzern Bestellungen aufgesucht zu haben, die sich auf den Verkauf eigener Weine beschränken. In der Vernehmlassung an die Polizei sprach er sogar ausschliesslich von den letztern. Dafür bedurfte er einer Kleinreisendenkarte.

Dass es an einem Verschulden als Voraussetzung der Strafe fehle, hat er ebenfalls nicht geltend gemacht. Es genügte dafür übrigens eine blosser Fahrlässigkeit. Sie wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, dass weder der Beschwerdeführer selbst, noch die andern Reisenden der Korkfabrik bisher keine rote Karte besaßen. Angesichts der Bestimmungen von Gesetz und Verordnung wäre jenem zuzumuten gewesen, sich bei den zuständigen

Behörden darüber zu erkundigen, ob seine Auffassung richtig und der derzeit geltende Rechtszustand mit dem früheren identisch sei. Er hätte dann erfahren, dass dies nicht zutrifft.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

V. TIERSEUCHENGESETZGEBUNG

LÉGISLATION SUR LES ÉPIZOOTIES

23. Urteil des Kassationshofes vom 6. Mai 1940

i. S. Suter gegen Zürich, Staatsanwaltschaft.

Tierseuchengesetzgebung. Pflicht zur dauernden Beobachtung des Viehs, Art. 142 Vo zum Tierseuchengesetz vom 30. August 1920.

Législation sur les épizooties. Obligation de surveiller continuellement le bétail, art. 142 de l'ordonnance d'exécution de la loi fédérale sur les mesures à prendre pour combattre les épizooties, du 30 août 1920.

Legislazione in materia di epizoozie. Obbligo di controllo continuato sul bestiame, art. 142 del regolamento relativo alla legge federale sulle misure per combattere le epizoozie del 30 agosto 1920.

A. — Der Landwirt Josef Suter wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 19. Oktober 1939 wegen fahrlässiger Übertretung von Art. 142 der Verordnung zum Tierseuchengesetz vom 30. August 1920 zu einer Busse von Fr. 50.— verurteilt. Das Obergericht legt ihm zur Last, er habe, obwohl sein Wohnort wegen Maul- und Klauenseuche mit allgemeinem Stallbann belegt gewesen sei, seine Tiere nicht dauernd beobachtet, wie ihm dies durch die ihm zugestellten gedruckten Verhaltensmassregeln zur Pflicht gemacht worden sei; insbesondere habe er nach seinem eigenen Zugeständnis

nicht alle Tage die Maulhöhle, die Klauen und Euter seiner Tiere kontrolliert. Infolge dieser Unterlassung habe er den Ausbruch der Seuche erst am 27. September 1938 vormittags festgestellt, während er schon am 26. September vormittags bei genauer Untersuchung der Maulhöhle einer bestimmten Kuh Blasen hätte feststellen können, und am 24. und 25. September aus der verminderten Fresslust, aus der Ansammlung von Speichel in der Maulhöhle und aus trockenen und geröteten Schleimhautstellen des Zahnfleisches hätte Verdacht schöpfen müssen. Durch diese Nachlässigkeit habe er die in Art. 142 Vo aufgestellte Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines Seuchenverdachteten und -ausbruches fahrlässig verletzt.

B. — Gegen dieses Urteil reichte Suter die vorliegende bundesrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde ein mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Freisprechung. Er macht geltend, dass er mit der Anzeige vom 27. September seiner Anzeigepflicht genügt habe und bestreitet, zu der von der Vorinstanz verlangten Untersuchung der Maulhöhle seiner Tiere verpflichtet gewesen zu sein.

C. — Obergericht und Staatsanwaltschaft Zürich haben auf Vernehmlassung verzichtet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Feststellung des Obergerichtes, dass der Beschwerdeführer bei regelmässiger Besichtigung der Maulhöhle seiner Tiere bei einem derselben schon am Morgen des 26. September hätte Blasen wahrnehmen und aus den erwähnten übrigen Symptomen, insbesondere der verminderten Fresslust, schon am 24. oder 25. September hätte Verdacht schöpfen müssen, ist tatsächlicher Natur und daher für den Kassationshof verbindlich. Ebenso wenig kann der Kassationshof die Würdigung des Expertengutachtens von Prof. Andres, auf Grund dessen das Obergericht zu den erwähnten Feststellungen gelangt ist, überprüfen; denn die Beweiswürdigung fällt in die aus-